



SV/FIN/025/2022

Sitzungsvorlage

öffentlich

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Diepholz

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: Verfasser:	26.10.2022 Heidemann, Ines
Produkt: 61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
Datum	Gremium	
10.11.2022	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	
28.11.2022	Verwaltungsausschuss	
08.12.2022	Rat	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die im Entwurf vorliegende Realsteuerhebesatzsatzung (Anlage 1) und setzt damit die Realsteuerhebesätze für die Stadt Diepholz wie folgt fest:

Mit Wirkung vom 01.01.2023:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 410 v. H.

Mit Wirkung vom 01.01.2024:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 410 v. H.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Diepholz hat sich in seiner heutigen Sitzung erneut ‚Finanzpolitische Leitlinien‘ gegeben, die bis zum Jahr 2027 die Richtschnur für das finanzpolitische Handeln sind. Die Umsetzung der Leitlinien setzt voraus, dass sich die Einnahmesituation der Stadt Diepholz verbessert. Hinzu kommt, dass auch die Stadt Diepholz in den Folgejahren mit erheblich höheren Energiekosten zurechtkommen und die Nutzung der öffentlichen Infrastruktur sicherstellen muss. In den vergangenen Monaten sind die freiwilligen Leistungen auf ihre Notwendigkeit überprüft und dort, wo es vertretbar ist, reduziert oder gestrichen worden. Alle Gebührenkalkulationen sind nachkalkuliert und überarbeitet worden. Dennoch liegen die Aufwendungen der Stadt Diepholz über den Erträgen, so dass eine Anpassung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2023 notwendig wird. Ab dem 01.01.2023 wird der Hebesatz der Gewerbesteuer um 40 v. H. auf 410 v. H. angehoben. Die Einnahmesituation der Stadt Diepholz kann sich dadurch um rd. 1,0 Mio. € verbessern. Ab dem 01.01.2024 ist vorgesehen, den Hebesatz der Grundsteuer A und B ebenfalls auf 410 v.

H. anzuheben. Die Erhöhung ist zum 01.01.2024 vorgesehen, damit die Bürger nicht zum ohnehin schon finanziell schwierigen Jahr 2023 noch weitere Belastungen zu tragen haben. Mit der Erhöhung auf 410 v. H. können rd. 350.000 € Mehrerträge erzielt werden. Es handelt sich um die erste Anpassung der Hebesätze seit 2016 und bei der Höhe wurde sich an den Hebesätzen von Einheitsgemeinden in der Größenordnung der Stadt Diepholz orientiert.

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf der Realsteuerhebesatzsatzung

gez. Marré
Bürgermeister